



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten
von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Michael Mätzig
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

05. April 2022

RdSchr.-LJA Nr. 20/2022



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA RS Nr. 20/2022		Kita-MZ@lsjv.rlp.de	

**Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz:
Änderungen zum 3. April 2022 für den Bereich der Kindertageseinrichtungen
und der Kindertagespflege; Aussetzung „Maximalzeitregelung“ für
Vertretungskräfte läuft weiter.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, die bereits im März 2022 in Kraft getreten waren, fallen zum 3. April 2022 viele der Regelungen, die uns in den letzten zwei Jahren begleitet haben, weg. Darüber, welche Maßnahmen das betrifft und welche erhalten bleiben, will ich Sie informieren:

1. Maskenpflicht

Die in der Landesverordnung geregelte Maskenpflicht in Kitas entfällt. Das gilt sowohl für das Personal als auch für Besucher der Kita. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben gibt es keine Möglichkeit mehr, eine Maskenpflicht zu regeln.



Masken bleiben aber weiterhin ein sehr guter Schutz gegen Infektionen. Wer seitens des Personals oder als externer Besucher oder Besucherin deshalb freiwillig weiterhin Maske tragen will, kann das natürlich für sich entscheiden.

Darüber hinaus können die Träger prüfen, ob und gegebenenfalls für welche Konstellationen sie über ihr Hausrecht eine Maskenpflicht regeln wollen.

Mit Blick auf das Personal ist hier auch der Rahmen der Corona-Arbeitsschutzverordnung maßgeblich. Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung hat der Träger gegebenenfalls in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Das verordnungsgebende Bundesgesundheitsministerium hat seine FAQ zur im März neu gefassten Verordnung (vgl. unser RdSchr 16/2022) und unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> veröffentlicht. Ausweislich der FAQ des BMAS können Arbeitgeber nach entsprechender Beurteilung auch Maskenpflichten vorsehen.

2. Testpflichten

Unabhängig vom Immunstatus einer Person entfallen alle Nachweise in Bezug auf anlasslosen Testungen, sowohl für das Personal als auch für Besucherinnen und Besucher der Kita.

Bitte beachten Sie: Dies gilt nicht für die Testungen, die sich bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Kita und in der Folge einer vorzeitigen Beendigung der Absonderung ergeben. Hierzu verweisen wir auf Punkt 3.

3. Absonderungspflichten nach der Absonderungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28 Januar 2022 in der Fassung vom 1. April 2022

Die Absonderungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz bleibt zunächst weiterbestehen. Hier gibt es keine Änderungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen.



Das bedeutet: Grundsätzlich müssen sich Minderjährige, die als Hausstandsangehörige oder enge Kontaktpersonen einzustufen sind, nicht mehr in Absonderung begeben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AbsonderungsVO). Diese Regelung wurde für alle gesellschaftlichen Bereiche beschlossen, um den Kindern und Jugendlichen, die in den vergangenen Jahren pandemiebedingt auf viele Angebote verzichten mussten, ein möglichst hohes Maß an Teilhabe zu ermöglichen. Sie gilt aber nur für Kinder, die nicht selbst infiziert sind.

Jedoch bleibt § 3 der Absonderungsverordnung davon unberührt. Das heißt, bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus in der Kindertageseinrichtung gilt weiterhin, dass sich nicht-immunisierte Personen, die in der betroffenen Kohorte betreut wurden oder dort eingesetzt waren, für zehn Tage in Absonderung begeben müssen. Sie können sich am ersten Tag nach dem Kontakt mit der positiv getesteten Person per zertifiziertem PoC-Antigentest freitesten und die Kita wieder betreten. Das Kind kann nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses wieder betreut werden. Ggf. kann das Kind jedoch erst zur nächsten „Bringzeit“ wieder in die Kita. Der Träger kann hier organisatorische Maßnahmen treffen, wenn eine „untertätige“ Zurückbringung nicht in den Tagesbetrieb integrierbar ist.

Hinweis: Kommt es an einem Tag zu mehreren aufeinanderfolgenden Infektionsmeldungen in einer Einrichtung, so müssen die nach § 3 der Absonderungsverordnung betroffenen Kinder selbstverständlich nicht mehrmals abgeholt und mehrmals am selben Tag getestet werden. Erfolgen in Bezug auf denselben Tag des letzten Kontaktes an mehreren aufeinander folgenden Tagen Meldungen (Beispiel: letzter Kontakt zu allen infizierten Personen am Dienstag; Meldungen am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag), so genügt zur „Freitestung“ ein Test, der ab Mittwoch vorgenommen werden kann.

Auch für Erwachsene Kontaktpersonen reicht eine einmalige Testung.

4. Feste Kohorten mit ggf. Einschränkung des Betreuungsangebotes

In den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz findet bereits seit einiger Zeit der Regelbetrieb statt. Die Einschränkung von Betreuungsangeboten sowie organisatorische Maßnahmen, wie etwa das Bilden fester Kohorten und das Einschränken der Betreuungszeiten in den Bring- und Holzeiten, können nicht



mehr eingesetzt werden. Wie im Rundschreiben Nr. 16/2022 mitgeteilt, ist klar, dass die Umstellung organisatorisch, aber vor allem pädagogisch mit Herausforderungen verbunden sein kann. Denn es wird Kinder geben, die offene Konzepte ggf. noch gar nicht kennen und behutsam an diese herangeführt werden müssen. Sollte insbesondere aus pädagogischen Gründen eine längere Übergangszeit, über den 2. April 2022 hinaus, zurück in die jeweilige Konzeption notwendig sein, so nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin bzw. Ihrem zuständigen pädagogischen Mitarbeiter im Landesamt auf, sodass gemeinsam gute Lösungen im Sinne aller Beteiligten gefunden werden können. Eine Einschränkung des Betreuungsumfanges ist nicht mehr möglich.

Erforderliche Maßnahmen auf Grundlage des Maßnahmenplans bleiben hiervon natürlich unberührt. Diese sind Teil des Regelbetriebs.

5. Einsatz von Vertretungskräften gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 KiTaGAVO

Seit 16. März 2020 darf die Maximalzeit zum Einsatz von Vertretungskräften in der Kindertagesbetreuung überschritten werden.

Auf Grund der an vielen Stellen weiterhin herausfordernden Situation in den Einrichtungen hat das Ministerium für Bildung entschieden, die Aussetzung der „Maximalzeitregelung“ zum Einsatz von Vertretungskräften (vgl. zuletzt in § 14 Abs. 4 der 32. Corona-BekämpfungsVO) über den 2. April 2022 hinaus weiter umzusetzen.

Die Aussetzung wird im Vorgriff auf die entsprechende Änderung der KiTaGAVO nahtlos bis zum Ablauf des 31. März 2023 weitergeführt.

6. Durchführung von Elternversammlungen und Elternausschusswahlen

Sämtliche Testpflichten im Bereich der Elternversammlungen entfallen. Elternversammlungen und Elternausschusswahlen sind damit ohne Corona-bedingte Einschränkungen möglich. Auch eine landesseitig angeordnete Maskenpflicht oder „3G-Regelung“ gibt es hier nicht.



7. Hygiene-Empfehlungen

Derzeit werden auch die Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb überarbeitet. Nach Abstimmung mit den Kita-Spitzen werden wir Ihnen diese zur Verfügung stellen.

8. Testmöglichkeiten

Die Testmöglichkeiten im Rahmen des „Testens für Alle“ bleiben zunächst bestehen und können entsprechend genutzt werden. Die für das Testangebot maßgebliche Coronavirus-Testverordnung des Bundes hat nach aktuellem Stand eine Laufzeit bis Ende Juni 2022.

9. Kindertagespflege

Die unter 1. bis 3. und 6. bis 8. genannten Punkte gelten analog auch für die Kindertagespflege.

Für Ihren Einsatz und Ihr unermüdliches Bemühen um das Wohl der betreuten Kinder danke ich Ihnen sehr herzlich. Ich bin sicher, dass uns in den nächsten Monaten viele Schritte mehr in Richtung „Normalität“ gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek